



WASSERGENOSSENSCHAFT
Hofkirchen an der Trattnach
Pawangerstraße 3
4716 Hofkirchen/Trattnach

Obmann Clemens Schwabberger
Mobil-Nr. 0681 81419322
Kassier August Höftberger
Mobil- Nr. 0676 814284309

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Beschluss der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Hofkirchen an der Trattnach vom 3. April 1984.

I. Aufgaben der Genossenschaft

Die Wassergenossenschaft ist aufgrund freier Übereinkunft laut § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes von 1959 gebildet. Sie handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Wasserversorgungsanlage dient zur Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser für alle Mitglieder der Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat für die Instandhaltung der Anlage, sowie für die Schaffung und Erhaltung einer angemessenen Rücklage zur Bestreitung von unvorhergesehenen Auslagen, die von den laufenden Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können, zu sorgen.

II. Mitgliedschaft und Anschlussbedingungen

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.
2. Die Abgabe von Wasser an Besitzer von Liegenschaften erfolgt nur über deren Ansuchen und nach Erwerb der Mitgliedschaft nach Leistung der Anschlussgebühr. Dem Ersuchen ist ein Lageplan (stempelfrei) beizuschließen. Die Anschlussgebühr und die weiteren Beitragszahlungen werden in einer Gebührenordnung aufgrund von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

III. Nachträgliche Einbeziehung und Besitzwechsel

1. Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
2. Der Besitzwechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer innerhalb von 3 Tagen der Genossenschaft anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis die Meldung durch ihn oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt.

IV. Wasserversorgungsanlagen und Anschlüsse

1. Wasserversorgungsanlagen sind: Quellfassungen, Brunnen, Hochbehälter, Pumpanlagen, Hauptleitungen, Hauptnebenleitungen, Hauptschieber, Schächte, Hausleitungen mit Straßenschieber, Hydranten und Wasserzähler.
2. Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaft enden jeweils bei dem jeweiligen Haus-Straßenschieber.
3. Hauptleitungen sind ein Bestandteil der Versorgungsanlage. Sie beginnen am Anschluss des Hauptversorgungsstranges und enden am Haus-Straßenventil.

4. Wasserzähler sind Eigentum der Wassergenossenschaft und werden von dieser zur Verfügung gestellt. Der Austausch von eichpflichtigen Wasserzählern wird vom Beauftragten der Wassergenossenschaft durchgeführt.
5. Schäden an den Wasserzählern, die durch Frost, Heißwasser oder unsachgemäßer Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. (Der Einbau von Rückflussverhinderer ist zulässig.)
6. Leitungen zu den Liegenschaften beginnen beim Haus-Straßenventil und führen bis zum Wasserzähler. Die Durchführung des Anschlusses ist rechtzeitig mit der Wassergenossenschaft abzusprechen bzw. festzulegen. Bei Durchführung des Anschlusses werden sämtliche Kosten für den Straßenabsperrschieber und die Hauszuleitung bis zum Wasserzähler dem Bauwerber inkl. Arbeitszeit, Material und MWSt in Rechnung gestellt.
7. Anschlüsse an Wasserversorgungsanlagen werden nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und nach erfolgter schriftlicher Unterzeichnung der Vereinbarung über den Anschluss ausgeführt. Die Installationsfirma bestimmt jeweils die Genossenschaft. Der Hausanschluss umfasst: die Abzwegleitung, Zuleitung und den Wasserzähler, ferner die hierzu erforderlichen Erdarbeiten, Schutzrohre, Gebühren, usw.
8. Anschlussleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 1 Zoll haben, sofern keine andere Vorschreibung nach ÖNORM E 2531 und 2532 besteht.
9. Die Bewilligung zum Durchgraben von fremden Grundstücken hat der Anschlusswerber durch eine Einverständniserklärung des betroffenen Grundbesitzers beizubringen. Bei Grabungsarbeiten auf den öffentlichen Straßen und Wegen ist beim Gemeindeamt, der Landesstraßenverwaltung und Bundesstraßenverwaltung anzusuchen. Die OKA, Post- und Telegraphenverwaltung ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung und wasserrechtliche Bewilligung einzuholen (wird von der Wassergenossenschaft durchgeführt).

V. Anschlussgebühren, Wasserbezugsgebühr und Beitragsleistungen

Die Gebühren und Beiträge werden durch Beschluss der Vollversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt oder abgeändert.

1. Nach der Bezahlung, der in der Gebührenordnung festgesetzten Anschlussgebühr erwirbt das Mitglied das Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für die Abzwegleitung, den Straßenabsperrschieber und die Zuleitung, sowie die damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber zu tragen. (siehe Punkt IV.)
2. In besonders gelagerten Fällen behält sich die Genossenschaft die Einhebung eines Baukostenbeitrages, der von der Vollversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt wird, vor (bei Erschließung einer zusätzlichen Wasserquelle, eines Brunnens oder der Verlängerung der Haupt- oder Nebenleitung).
3. Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug (Verbrauch) gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Zähler abfließende Wasser. Wenn kein Abbuchungsauftrag bei einer Bank erteilt wird, dann ist die Wasserbezugsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung auf das Bankkonto der Genossenschaft oder bar einzuzahlen.

VI. Maß der Wassernutzung und Einschränkungen bei Wassermangel

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit und durch Einfluss von technischen Gebrechen jeweils zur Verfügung steht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht aus der in seiner Liegenschaft genehmigten Wasserleitung nach Maßgabe seiner Beitragsleistungen Wasser zu allen häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonst genehmigten Zwecken zu entnehmen.
3. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses sofort einstellen:
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken;

- b) das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
- c) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Zwecken der Kühlung bei Hitze;
- d) das Waschen von Autos und Großgeräten.

Die Wassergenossenschaft behält sich in diesem Rahmen zur Abstellung von Wasserverschwendung Maßnahmen vor. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft abgesehen von einer Strafanzeige berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Bei jenen wird der 10-fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr eingehoben.

Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der Wassergenossenschaft angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr und von der WG beauftragten Personen bedient werden. Das für Feuerlöschzwecke aus diesen Hydranten entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben.

VII. Errichtung und Überprüfung von Neuanlagen

1. Die Hausinstallationen dürfen nur von einem behördlich konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ausgeführt werden. Neuanlagen und wesentliche Änderungen sind vor ihrer Durchführung der WG anzuzeigen.
2. Die Genossenschaft ist zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Anlagen berechtigt. Dem hierzu beauftragten Organ ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Kontrollorgane sind mit einem Ausweis der WG zu versehen.
3. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, dass die Absperrschieber freigehalten und die dazugehörige Hinweistafel gut sichtbar und maßgerecht angebracht werden kann.
4. Die Hausanlage muss entleerbar (nach dem Zähler) und frostsicher verlegt werden (keine Leitung in Außenmauern verlegen!). Der Wasserzähler ist im Haus frostsicher und leicht zugänglich sowie ablesbar anzubringen. Auftretende Frostschäden gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Wasserentnahme darf ausschließlich nur nach dem Wasserzähler erfolgen.

VIII. Meldepflicht bei Schäden und Instandhaltung der Anlage

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Leitungsanlagen im ordentlichen Zustand zu erhalten und wahrgenommene Schäden unverzüglich beheben zu lassen.
2. Wahrgenommene Unterbrechungen oder Verminderungen des Wasserzulaufes, sowie Rohrbrüche, Störungen und Beschädigungen des Wasserzählers sind dem Obmann unverzüglich zu melden.
3. Die eigenmächtige Absperrung eines Straßenabsperrventils ist verboten. Die Wasserentnahme aus Hydranten für andere als Feuerlöschzwecke bedarf der Bewilligung des Obmannes und kann nur für außergewöhnliche und dringende Fälle gestattet werden.

IX. Schadenhaftung

1. Die Wassergenossenschaft haftet für keine Schäden, die durch den Ausfall der Wasserversorgung entstehen.
2. Bezüglich der Ersatzleitung für Schäden, die durch die Wasserleitung entstehen bzw. entstanden sind, finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

3. Der Wasserbezugsberechtigte haftet für jeden Schaden, den er der Genossenschaft vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit zugefügt hat. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung des Straßenabsperrschiebers durch eigenmächtige Betätigung. Lassen sich die Anteile der Schuld nicht feststellen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.
4. Bei groben Verstößen gegen die Wasserleitungsordnung, insbesondere bei Schädigung der Genossenschaft kann die Versorgung fristlos eingestellt werden.

X. Zahlungsverhältnisse

1. Rückständige Genossenschaftsbeiträge müssen auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.
2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Genossenschaft frei, die weitere Wasserentnahme zu versagen, bis das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger die Forderung erfüllt hat.

XI. Zuständigkeit bei Streitigkeiten

1. In Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, tritt der § 19 der Satzung in Kraft.
2. In sonstigen Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Grieskirchen zuständig.

Clemens Schwabinger
(Obmann)

Ing. Peter Enzinger
(Obmann-Stellvertreter)

August Höftberger
(Kassier)